



# Rohstoff

Datum 16. Dezember 2009

---

## Bericht "Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz"

### Zweck und Inhalt des Berichts

Im vorliegenden Bericht "Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz" skizziert der Bundesrat die Anforderungen an einen zukunftsfähigen schweizerischen Finanzmarkt. Er nimmt die tiefgreifenden Veränderungen auf den Finanzmärkten zum Anlass, die Ziele und strategischen Stossrichtungen seiner Politik zu klären. Der Bericht ist geprägt von einer mittel- und langfristigen Perspektive. Der Bundesrat thematisiert grundsätzliche Inhalte, welche die Zukunft des Finanzplatzes nachhaltig beeinflussen können und die ebenfalls in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden. Damit erfüllt er auch einen Auftrag des Parlamentes. Dieses hatte ihm im Gefolge der aktuellen Finanzmarktkrise mit einem Postulat den Auftrag erteilt, aufzuzeigen, wie die Stärken des Finanzmarktplatzes Schweiz erhalten und die Schwächen beseitigt werden können.

Der Bericht ist in Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA und der Schweizerischen Nationalbank entstanden. Die Arbeiten wurden durch eine Arbeitsgruppe begleitet, in welcher auch die wichtigsten Verbände des Privatsektors vertreten waren. Die Vorarbeiten für diesen Bericht wurden breit abgestützt.

Aus der Zielsetzung, dass der Bund die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu wahren und generell günstige Rahmenbedingungen für die privaten Wirtschaftsakteure zu schaffen hat, werden im Bericht die folgenden **Ziele der Finanzmarktpolitik** abgeleitet:

## Rohstoff

1. Erbringung hochwertiger Dienstleistungen für die Volkswirtschaft
2. Sicherstellung guter Rahmenbedingungen für eine wertschöpfungsstarke Finanzbranche
3. Sicherstellung einer hohen Systemstabilität und Funktionsfähigkeit
4. Erhaltung der Integrität und Reputation des Finanzplatzes

Diese Ziele sollen mit **vier strategischen Stossrichtungen** erreicht werden:

1. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors
2. Sicherung und Verbesserung des Marktzutritts
3. Verbesserung der Krisenresistenz des Finanzsektors und des Umgangs mit systemrelevanten Finanzunternehmen
4. Sicherstellung der Integrität des Finanzplatzes

Zur Umsetzung seiner Finanzplatzstrategie hat der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des EFD eingesetzt. Der Dialog mit dem Finanzsektor wird weitergeführt. Zudem wird die Schaffung eines Staatssekretariates, das sich auf die Geschäfte des EFD zur internationalen Finanzmarkt- und Steuerpolitik konzentriert, auch die bilaterale und multilaterale Arbeit weiter stärken.

Nachfolgend werden einzelne Themen, wie der Schutz der Privatsphäre, der freie Marktzutritt, die Finanzstabilität (insbesondere die Problematik "Too-Big-To-Fail") sowie die regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen erläutert.

## Bankgeheimnis

### Schutz der Privatsphäre

Die breite demokratische Abstützung unseres Steuersystems hat zu einer massvollen Besteuerung und einem im internationalen Vergleich attraktiven steuerlichen Umfeld beigetragen. Bei der Umsetzung der Steuergesetze prägen nicht übermässige Kontrolle, sondern Eigenverantwortung und gegenseitiges Vertrauen das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Das System hat sich bewährt: Im internationalen Vergleich zeichnet sich die Schweiz durch eine hohe Steuerdisziplin aus, die auf Selbstdeklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch den einzelnen Bürger beruht. Im Gegenzug erwartet die Bevölkerung, dass der Staat ihr Recht auf Privatsphäre respektiert. Nur bei konkretem Verdacht auf widerrechtliches Verhalten sollen die Behörden Informationen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bürger erhalten.

## **Massnahmen zur Sicherstellung der Integrität des Finanzplatzes**

Der Bundesrat hat immer die Haltung vertreten, dass es nicht im Interesse der Schweiz ist, unbesteuertes Geld aus dem Ausland anzuziehen. Der Bundesrat setzt deshalb auf eine Strategie, die ermöglicht, dass das Interesse ausländischer Staaten auf Durchsetzung ihrer Steuergesetzgebung mit den langfristigen Interessen des Finanzplatzes Schweiz in Übereinstimmung gebracht wird. Deshalb soll im Rahmen von bilateralen Verhandlungen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Undeklarierte Konti sollen gegenüber dem Fiskus des betroffenen Staates regularisiert werden können.
- Die Schweiz erhält einen verbesserten Marktzugang für die Erbringung von Finanzdienstleistungen.
- Der Schutz der Privatsphäre des Bankkunden bleibt sichergestellt (kein automatischer Informationsaustausch).

Der Bundesrat ist in diesem Zusammenhang bereit, verschiedene Massnahmen zu prüfen, darunter insbesondere die Einführung einer Abgeltungssteuer im Verkehr mit wichtigen Nachbarländern sowie weitere Massnahmen, die die Steuerehrlichkeit von Bankkunden fördern und damit verbundene Rechtsrisiken verringern helfen.

Die Einführung einer Abgeltungssteuer auf grenzüberschreitenden Kapitaleerträgen würde im Rahmen bilateraler Abkommen erfolgen. Der Abgeltungscharakter der Steuer würde bedeuten, dass die ausländischen Bankkunden mit der Erhebung der Steuer und deren Übermittlung via die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) an die jeweiligen ausländischen Steuerbehörden ihre Steuerpflicht erfüllt hätten. Ein entsprechendes System müsste auf dem Zahlstellenprinzip basieren. Der Schutz der Privatsphäre ausländischer Kunden Schweizer Finanzinstitute bliebe mit einem solchen System gewahrt. Mit einer solchen Steuer ginge die Schweiz wesentlich weiter als andere internationale Finanzplätze.

Die Schweiz hat 2009 im gleichen Zusammenhang mit einer Reihe von Staaten auf der Grundlage von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verhandelt. Bereits sind 12 neue DBA unterzeichnet. Von diesen hat der Bundesrat deren fünf mit einer Botschaft dem Parlament zur Behandlung weitergeleitet. Fünf weitere neu ausgehandelte DBA sind zum jetzigen Zeitpunkt paraphiert (Stand: 16.12.09)

(Ergänzende Informationen: Kapitel 6.5. Sicherstellung der Integrität des Finanzplatzes)

## **Freier Marktzutritt**

### **Nachteile durch Marktzutritts-Beschränkungen**

## Rohstoff

Der Schweizer Finanzplatz zeichnet sich durch Internationalität und Offenheit aus. Traditionell wird in weiten Bereichen ausländischen Finanzmarktakteuren freier Zugang zum schweizerischen Finanzplatz gewährt.

Gleichermassen sind auch für die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft mit einer auf den Export von Dienstleistungen ausgerichteten Finanzindustrie offene Märkte entscheidend. Dies betrifft nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern auch eine Reihe anderer Geschäftsfelder wie beispielsweise das Versicherungsgeschäft.

Leider wurde in einigen Ländern der Zutritt für grenzüberschreitende Dienstleistungen bereits vor der jüngsten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erschwert. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Krise diese Tendenz weiter verstärkt hat, denn der finanzpolitische Handlungsspielraum vieler Volkswirtschaften wurde durch die zum Teil drastischen Staatsinterventionen erheblich eingeschränkt.

Für die schweizerischen Finanzdienstleister hat sich die Situation dadurch eindeutig verschlechtert. So ist es für Schweizer Banken im Vermögensverwaltungsgeschäft zunehmend schwierig, von der Schweiz aus Dienstleistungen im Ausland anzubieten. Das künftige Ertragspotenzial hängt in diesem Bereich wesentlich davon ab, wie die Friktionen mit dem Ausland gelöst werden können.

Daneben sehen sich zunehmend auch Versicherungen, Vermögensverwalter und Fondsanbieter mit Marktzutrittsproblemen konfrontiert. Jüngstes Beispiel aus der Fondsbranche ist der von der EU-Kommission dieses Jahr vorgelegte Entwurf einer EU-Richtlinie zur Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM), der für Vermögensverwalter aus Drittstaaten gegenüber heute Nachteile bringt. Ein weiteres Beispiel ist das von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte Merkblatt, welches grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen aus nicht EWR-Staaten nach Deutschland stark einschränkt. Schweizer Banken können grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen nur über ein Tochterunternehmen, eine Zweigniederlassung in Deutschland oder über ein anderes Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland erbringen.

Die bestehenden Marktzutrittshindernisse führen zu volkswirtschaftlichen Nachteilen. Wenn die schweizerischen Finanzintermediäre ihr EU-Geschäft nur über Niederlassungen im EU-Raum expandieren können, gehen Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steueraufkommen in der Schweiz verloren. Zudem wird eine kostengünstigere Abwicklung von Finanzdienstleistungen erschwert. Das Ausweichen auf Tochtergesellschaften führt bei den Finanzintermediären zu erheblichen Mehrkosten. Selbst ausländische Niederlassungen von schweizerischen Instituten sind davon betroffen und werden dadurch im Vertrieb jener Finanzprodukte behindert, die in der Schweiz entwickelt wurden.

### **Massnahmen für nachhaltige Verbesserung des Marktzutritts**

Aus diesen Gründen müssen die Bemühungen für die nachhaltige Sicherung und Verbesserung des Marktzutritts für schweizerische Finanzintermediäre verstärkt werden. Die Schweiz prüft deshalb verschiedene Massnahmen, die alternativ oder kumulativ getroffen werden könnten:

- **Liberalisierungsabkommen** bieten der Schweiz die Chance, spezifische Marktzutrittshindernisse gezielt zu beseitigen, protektionistischen Tendenzen vorzubeugen und den bereits bestehenden Marktzugang völkerrechtlich

## Rohstoff

abzusichern. Im Vordergrund stehen die WTO-Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), die OECD sowie der Abschluss von Freihandelsabkommen mit ausgewählten Partnerstaaten. Je nach Verhandlungspartner ist zudem zu prüfen, ob der Marktzugang für Schweizer Finanzintermediäre punktuell über eine Anerkennung der Aufsichtsregelungen verbessert werden kann. Bereits heute ist ein Grossteil des regulatorischen Rahmens für Finanzdienstleistungen auf EU-Ebene geregelt, weshalb ein rein bilateraler Lösungsansatz mit einzelnen EU-Mitgliedsstaaten keine nachhaltige Option für die Schweiz darstellt.

- Durch die **autonome Angleichung** von Schweizer Vorschriften an jene der EU können für bestimmte Sektoren Hindernisse beseitigt werden. Dieser Nachvollzug nützt aber nur etwas, wenn er von der EU anerkannt wird.
- **Gleichwertigkeitsanerkennung:** Die Schweizer Aufsicht und Regulierung muss im Ausland als gleichwertig anerkannt werden. Zu diesem Zweck muss die FINMA den Dialog in den internationalen Gremien, mit den grossen Aufsichtsbehörden und einzelnen EU-Gremien (z.B. CEIOPS), intensivieren.
- **Dienstleistungsabkommen mit der EU:** Eine weitere Option ist der Abschluss eines Dienstleistungsabkommens mit der EU. Im März 2003 beschlossen die Schweiz und die EU im gegenseitigen Einvernehmen, die entsprechenden Verhandlungen zu suspendieren. Die Vor- und Nachteile eines solchen allgemeinen Dienstleistungsabkommens sind im Lichte der aktuellen Entwicklung jedoch erneut zu prüfen. Zusätzlich soll evaluiert werden, ob allenfalls ein auf Finanzdienstleistungen beschränktes Dienstleistungsabkommen mit der EU angestrebt werden könnte.

(Ergänzende Informationen: Kapitel 6.3. Sicherung und Verbesserung des Marktzutritts)

## Too-Big-To-Fail

### Stabilitätsrisiko durch systemrelevante Finanzunternehmen

Systemrelevante Finanzunternehmen können ein Risiko für die Stabilität darstellen. Im Vertrauen darauf, dass sie vom Staat in schwierigen Zeiten unterstützt werden, können sie sich dazu verleiten lassen, übermässige Risiken einzugehen. Der Schweizer Finanzplatz umfasst zwar eine grosse Anzahl von Instituten, zeichnet sich aber dennoch durch eine hohe Marktkonzentration im Bankensektor aus. Der Marktanteil der zwei Grossbanken UBS und CS beläuft sich auf über 30 Prozent der inländischen Depositen und auf über 30 Prozent der inländischen Kredite. Zudem entfallen fast zwei Drittel der Interbank-Verbindlichkeiten auf die zwei Grossbanken. Die Bilanzsumme der beiden Institute beträgt rund das Sechsfache des Brottoinlandprodukts. Darüber hinaus zeichnen sich die Schweizer Grossbanken durch eine grosse Vernetzung mit anderen Finanzinstituten, ja mit weiten Teilen der gesamten Volkswirtschaft, aus.

Bei einem Ausfall eines systemrelevanten Finanzinstituts wären Haushalte und Unternehmen infolge der Blockierung ihrer Konten und der Unterbrechung ihrer

Kreditbeziehungen nicht mehr in der Lage, laufende Ausgaben und Investitionen zu tätigen. Während dies bei den Haushalten durch die Einlagenversicherung mehrheitlich aufgefangen werden sollte, wäre bei Unternehmen die Liquiditätsversorgung zumindest kurzfristig gefährdet. Über den Interbankenmarkt würden die anderen Banken erhebliche Verluste auf ihren Forderungen gegenüber dem fallierenden Institut auf sich nehmen müssen. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die Staaten sich verpflichtet fühlen, einzuschreiten, wenn solche systemrelevanten Finanzinstitute straucheln. Dies kann zu hohen Kosten für die Steuerzahler führen.

### **Massnahmen zur Stärkung der Systemstabilität**

- **Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften:** Die FINMA verfügte bereits im Herbst 2008 eine Verschärfung der Vorschriften für die beiden Grossbanken. Einerseits müssen sie in guten Zeiten um 100 Prozent höhere risikogewichtete Anforderungen erfüllen, andererseits hat die EBK für die Grossbanken eine Leverage Ratio von mindestens 3 Prozent auf Gruppenstufe und 4 Prozent auf Stufe Einzelinstitut bzw. Stammhaus eingeführt. In guten Zeiten beträgt die von den Aufsichtsbehörden erwartete Zielgrösse der Leverage Ratio sowohl auf Gruppenstufe wie auch auf Stufe Einzelinstitut 5 Prozent. In der Basel II Rahmenvereinbarung ist die überproportionale Erhöhung der Anforderungen für systemrelevante Institute geplant. Daneben ist auch eine Stärkung der Liquidität erforderlich, um die Widerstandskraft der Banken zu erhöhen. Die neue Regulierung wird über mehrere Jahre gestaffelt eingeführt, um negative Auswirkungen auf die Kreditvergabe zu verhindern.
- **Massnahmen gegen übermässige Risiken durch systemrelevante Finanzinstitute:** Eine allfällige Rettung eines Grossinstituts ist mit hohen Kosten verbunden. Aufgrund der Motion "Verhinderung von untragbaren Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft" der SVP-Fraktion hat der Bundesrat eine Expertenkommission unter der Leitung des Direktors der Eidgenössischen Finanzverwaltung einberufen. Das Gremium soll Möglichkeiten zur Verhinderung übermässiger Risiken von Grossunternehmen aufzeigen und präventive Massnahmen wie Frühwarnsysteme und prudenzielle Regulierungen erarbeiten. Weiter sind Mechanismen zu prüfen, die eine international geordnete Abwicklung von systemrelevanten Grossunternehmen ermöglichen, im Bankensektor z.B. Vorgaben zur Organisationsstruktur oder ein globales Bankenkursverfahren. Die Analyse soll die volkswirtschaftlichen Kosten einer verschärften Regulierung darlegen. Der Bericht wird voraussichtlich im Herbst 2010 vorliegen.
- **Einlegerschutz:** Das Parlament beschloss im Dezember 2008 eine bis Ende 2010 befristete Verbesserung zum Schutz der Einlegerinnen und Einleger bei Banken. Hauptmassnahmen waren die Erhöhung der Mindestdeckung von Spareinlagen von 30'000 auf 100'000 Franken, die Anhebung der Systemobergrenze von bisher 4 auf 6 Milliarden Franken, die separate Privilegierung von Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a und schliesslich die Unterlegung der privilegierten Einlagen mit 125 Prozent Aktiven in der Schweiz. Das System soll nun in Dauerrecht überführt werden. Der Entwurf eines Bankeinlagensicherungsgesetzes befindet sich in der Vernehmlassung und sieht eine zweistufige Sicherung vor: Die erste Stufe ist ein Fonds, der durch die Banken mit Beiträgen und Verpfändung von Wertschriften finanziert wird. Bei Erschöpfung des Fonds kommt als zweite Stufe eine Bundesgarantie oder ein Bundesvorschuss zum Tragen, die durch Prämien der Banken abgegolten wird.

(Ergänzende Informationen: Kapitel 6.4 Verbesserung der Krisenresistenz des Finanzsektors und des Umgangs mit systemrelevanten Finanzunternehmen)

## **Regulatorische und steuerliche Rahmenbedingungen:**

### **Wettbewerbsfähige Regulierung sicherstellen**

Eine wirksame und effiziente Finanzmarktregulierung und -Aufsicht stellt einen wichtigen Wettbewerbsvorteil dar. Die Erstellung rechtlicher Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit kommt jedoch teilweise einer Gratwanderung gleich. Sie ist letztlich das Resultat von Güterabwägungen und der Suche nach einem Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen.

Für das Funktionieren eines effizienten Finanzsystems ist es notwendig, dass sich die Marktkräfte entfalten können. Gleichzeitig stehen bei der Regulierung Vorschriften zum Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten im Vordergrund.

Eine qualitativ hochstehende Regulierung zeichnet sich durch Einfachheit, Klarheit und Ganzheitlichkeit aus. Damit wird Vertrauen bei den Marktteilnehmern geschaffen, und die Kosten der Finanzinstitute bei der Umsetzung werden verringert. Im Versicherungssektor soll beispielsweise eine Harmonisierung der verschiedenen Solvenzsysteme angestrebt werden. Durch eine bessere Koordination zwischen den einzelnen Bundesbehörden sowie dem Privatsektor soll zudem die Regulierung effektiver und marktnaher werden.

Eine hochstehende Regulierung muss sich weiter an internationalen Best-Practice-Standards orientieren, um die nötige Akzeptanz im Ausland zu erfahren. Dennoch sind regulatorische Entwicklungen auf internationaler Ebene nicht ohne eingehende Analyse zu übernehmen. Die Eigenheiten des schweizerischen Finanzplatzes müssen berücksichtigt werden, weshalb sich die Schweiz das Recht vorbehält, die Chancen und Möglichkeiten einer bewussten regulatorischen Differenzierung zu prüfen und zu nutzen. Ein gewisser Spielraum besteht ebenfalls bei der Umsetzung internationaler Standards.

Dank der verstärkten Mitwirkung in den wichtigsten internationalen Standardsetzungs-Gremien kann die Schweiz auf die Ausgestaltung internationaler Standards Einfluss nehmen. Damit nutzt sie auch die Chance, in Schwerpunktbereichen schweizerischen Standards international zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Berechenbarkeit der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ist eine traditionelle Stärke der Schweiz und eine wesentliche Grundlage für den längerfristigen Erfolg des Finanzplatzes. Diese Berechenbarkeit hat in den von der Finanzkrise ausgelösten Turbulenzen gelitten. Im stark regulierten Finanzgeschäft sind Rechtssicherheit und Planbarkeit jedoch eine Basis für das Vertrauen der Sparer, der Versicherten und der Investoren. Diesem Umstand soll in Zukunft konsequent Rechnung getragen werden.

## Steuerlich attraktives Umfeld erhalten

Neben günstigen steuerlichen Bedingungen für Unternehmen und natürliche Personen verfügt die Schweiz auch über ein breit abgestütztes Steuersystem, das eine grösstmögliche Berechen- und Planbarkeit ermöglicht. Diese Vorteile gilt es zu wahren, um mobile Produktionsfaktoren wie Kapital und hoch qualifizierte Arbeitskräfte anzuziehen. Die schweizerische Steuerpolitik soll aber keine Branchenpolitik sein, sondern sich auf die ganze Volkswirtschaft ausrichten. Volkswirtschaftlich besonders schädliche Steuern sind möglichst zu vermeiden.

Die aktuelle steuerpolitische Reformagenda wird von folgenden Zielen geleitet:

- Durch den Abbau von steuerlichen Verzerrungen, insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung, sollen positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte herbeigeführt werden.
- Steuerreformen sollen die Standortattraktivität der Schweiz verbessern.
- Die Besteuerung soll einfach und gerecht sein.
- Reformen sind finanzpolitisch verkraftbar.

## Weiterverfolgung bereits laufender Steuer-Reformprojekte

- **Unternehmenssteuerreform III (USTR III):** Im Dezember 2008 beauftragte der Bundesrat das EFD, eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Unternehmenssteuerreform (USTR III) auszuarbeiten. Im Vordergrund der Reform stehen die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, die Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Konzernfinanzierung und die Verbesserung des Systems des Beteiligungsabzugs. Im Weiteren soll die Regelung zur internationalen und interkantonalen Steuerauscheidung angepasst werden. Die Eröffnung der Vernehmlassung zur USTR III ist auf die erste Jahreshälfte 2010 geplant.
- **Anpassung an die neue Situation der Börse:** Am 23. Juni 2009 hiess die WAK-N eine parlamentarische Initiative zur Aufhebung von drei Artikeln im Stempelabgabengesetz gut. Damit werden die ausländischen Mitglieder der Schweizer Börse gänzlich von der Umsatzabgabe befreit. Die resultierenden Mindereinnahmen sollten durch Mehreinnahmen bei der direkten Steuer mehr als kompensiert werden, weil der frühere Gewinn der SWX Europe in London künftig in der Schweiz besteuert wird.

## Ausblick auf zukünftige Steuerreformen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen müssen längerfristig dahingehend optimiert werden, dass marktverzerrende Wirkungen minimiert oder beseitigt werden. Es ist unbestritten, dass sowohl die Verrechnungssteuer als auch die Stempelabgaben bestimmte Bereiche des Finanzsektors negativ beeinflussen. Für die Schweiz stehen deshalb eine genaue Prüfung des Verrechnungssteuersystems sowie die Suche



## Rohstoff

nach fiskalisch gleichwertigen Alternativen für die Stempelabgaben im Vordergrund. Bei der Beseitigung von Steuern stellt sich jedoch immer automatisch auch die Kernfrage der Gegenfinanzierung von Mindereinnahmen. Dies ist umso wichtiger, als in naher Zukunft, bedingt durch die Krise, erhebliche Steuerausfälle absehbar sind.

- **Verrechnungssteuer:** Die Verrechnungssteuer funktioniert in verschiedenen Bereichen sehr gut. Sie ist jedoch in Bezug auf Zinsen aus Obligationen für den schweizerischen Kapitalmarkt und auch für den Werkplatz hinderlich. Da die Steuer zudem mit geeigneten Strukturen im Ausland auf legale Weise vermieden werden kann, ist sie für den Staat nicht ergiebig. Es muss deshalb u.a. geprüft werden, ob durch steuerliche Anpassungen das Bondgeschäft in die Schweiz zurückgeholt werden kann. Nebst punktuellen Änderungen wird die Abschaffung der Verrechnungssteuer und deren Ersatz durch eine Zahlstellensteuer evaluiert. Dabei stellt sich auch die Frage, ob eine solche Steuer Abgeltungscharakter haben soll. (Zur **Abgeltungssteuer** siehe Rohstoff zu "Bankgeheimnis – wichtiger Schutz der Privatsphäre" weiter oben).
- **Stempelabgaben:** Stempelsteuern haben sich für die Banken und Versicherungen als Wettbewerbsnachteil erwiesen. Eine Abschaffung würde gegenüber dem Ausland die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten zur Finanzierung einer über eine längere Zeitperiode gestaffelten Abschaffung der Stempelabgaben zu prüfen. Die Stempelabgaben sind jedoch Bestandteil des geltenden schweizerischen Steuersystems, das verschiedene finanzplatzspezifische Besonderheiten – sowie auch wesentliche, dem Finanzplatz förderliche Elemente (z.B. Schutz der Privatsphäre, privilegierte Besteuerung bestimmter Finanzprodukte) – enthält. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung bzw. Abschaffung der Stempelabgaben würde sich namentlich dann ergeben, wenn wesentliche Elemente der geltenden steuerlichen Vorteile für den Finanzplatz dahinfallen sollten. Ob, wann und in welchem Umfang die Stempelabgaben abzuschaffen sind, hängt somit massgeblich von den Entwicklungen im Bereich Marktzutritt und anderen internationalen Entwicklungen ab.

(Ergänzende Informationen: Kapitel 6.2.2 Regulatorische Rahmenbedingungen;  
6.2.3 Steuerliche Rahmenbedingungen)

**Auskunft:** Peter Siegenthaler, Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung,  
Tel. 031 322 60 05